

SATZUNG
Stand Februar 2003



**Verein zur Förderung der
„Kinder- und Jugendfarm Wuppertal“ e.V.**

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen “Verein zur Förderung der ‘Kinder- und Jugendfarm Wuppertal’ e.V.”
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, insbesondere Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins “Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.” zu beschaffen (Mittelbeschaffung i.S. § 58 Nr. 1 AO). Im Mittelpunkt soll die Förderung der pädagogischen Arbeit auf der “Kinder- und Jugendfarm Wuppertal” stehen. Dies schließt unter besonderen Umständen auch eine direkte Förderung von Kindern aus sozial schwachen Familien etwa zur Teilnahme an (Ferien-) Freizeiten, die von dem Verein und von der Einrichtung “Kinder- und Jugendfarm Wuppertal” durchgeführt werden, mit ein.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist die Förderung des Vereins „Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.“, der Einrichtung „Kinder und Jugendfarm Wuppertal“ und der Kinder und Jugendlichen, nicht die Gewinnerzielung für den Verein oder dessen Mitglieder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und sein Vorstand keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder und insbesondere die Mitglieder, die ein Amt bekleiden, sind für den Verein unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bei beliebigen Stimmenthaltungen auf Anforderung Ersatz der nachgewiesenen Auslagen einmalig oder generell gewähren.
5. Die für eine Anlage in Betracht kommenden Teile des Vermögens legt der Verein so an, dass dadurch die Zielsetzung des Vereins bestmöglich gefördert wird.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vereinsvorstand stellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und auf eine Beschwerde gegen eine Ablehnung die Mitgliederversammlung.

2. Geborenes Mitglied des Vereins ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwärtin der "Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.", soweit er/sie seinen/ihren Beitritt erklärt und solange er/sie ihr Amt verwaltet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erklärt werden muss oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied muß in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

§ 5

Beiträge

Der Verein zur Förderung der "Kinder- und Jugendfarm Wuppertal" e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich zum 1. März an den Verein zu zahlen sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, entscheidende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Satzungsänderungen oder im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Unbeschadet der vorstehenden Mehrheits- und Stimmrechtsregelung ist die Mitgliederversammlung gehalten, grundsätzlich um einstimmige Beschlussfassung bemüht zu sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragt wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der/die Vorsitzende des Vereins "Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V.", wenn er/sie den Beitritt in den Verein erklärt hat und solange er/sie ihr Amt verwaltet.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
4. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eine/r der/die Vorsitzende ist.
5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem/der

Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in zu der Vorstandssitzung eingeladen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Unbeschadet der vorstehenden Mehrheits- und Stimmrechtsregelung ist der Vorstand gehalten, grundsätzlich um einstimmige Beschlussfassung bemüht zu sein.

§ 9

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn rechtzeitig mit der Einladung auch über den Beschlussvorschlag schriftlich informiert wird.
2. Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein vom Amtsgericht oder von der Finanzverwaltung vorgeschlagen werden, kann der Vereinsvorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Derartige Satzungsänderungen müssen allerdings der Mitgliederversammlung schriftlich vorgestellt und von dieser mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nachträglich beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines im § 2 definierten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein "Kinder- und Jugendfarm Wuppertal e.V." zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.